

#### Nutzungsschablone

- a = Art der baulichen Nutzung b = Zahl der Vollgeschosse c = Grundflächenzahl ( GRZ )
- d = Geschossflächenzahl (GFZ) e = Hinweis auf textliche Festsetzungen

### f = Bauweise

### Art der baulichen Nutzung

# allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

#### Mass der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse § 16 ( 2 ) Nr. 3 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) § 16 (2) Nr. 1 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 (2) Nr. 2 BauNVO

#### Überbaubare Grundstücksflächen

§ 23 (1) BauNVO Baugrenze § 23 ( 3 ) BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche

### Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

**Bauweise** 

offene Bauweise § 22 ( 2 ) BauNVO

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

öffentliche Grünfläche

Geh, -Fahr -und Leitungsrecht

Parkanlage

Grenzen des räumlichen Geltungs bereiches des Bebauungsplanes

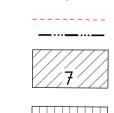
#### Flächen für die Ver -und Entsorgung

§ 9 Abs. 14 BauBG

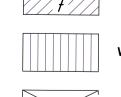
Flächen für die Abfallentsorgung Stellplatz für Müllgefäße

#### Darstellungen in der Planunter lage und zur Bestimmung der geometrischen Eindeutigkeit

Flurstücksgrenze



nachträgliche Teilung Flurgrenze Wohngebäude mit Hausnummer



Wirtschaftsgebäude



---- ► Verlängerung

rechter Winkel Polygonpunkt

Parallelzeichen

#### **Textliche Festsetzungen** zum Bebauungsplan Nr. 29-3, "Ginsterweg"

#### 1.0 Art der Nutzung - Einzelhandel

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. BauNVO Ziffer 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. ( Gartenbaubetriebe und Tankstellen )

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO generell ausgeschlossen.

#### 2.0 Maß der Nutzung

#### Geschoßfläche

Gemäß § 20 (3) BauNVO wird für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes festgesetzt, daß auf die Geschoßfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht - Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und Umfassungswände ausnahmsweise nicht mit anzurechnen sind.

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Straßenkrone.)

Gemäß § 16 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO werden bzg. der Höhenentwicklung (von Teilen) baulicher Anlagen folgende Festsetzungen

Für Sattel-, Walm- und Zeltdächer ( dreieckige, spitz zulaufende Dachflächen ) wird eine maximale Traufhöhe von 3,50 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt.

Für Tonnen- und Pultdächer wird die Traufhöhe auf maximal 3,50 m und die Firsthöhe auf maximal 8,00 m festgesetzt.

Flachdächer dürfen max. eine Höhe von 4,00 m (Die Maße beziehen sich jeweils auf die Höhe der

2.3 Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über der fertigen Straßenkrone liegen.

#### 3.0 Altlasten

Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belas-

Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken zwecks Festlegung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

#### Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand

#### Ökologische Belange

unzulässig.

zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Die Versiegelung privater Freiflächen ( inklusive Garagenzufahrten und Hauszuwegungen ) mit Materialien wie Asphalt, Bitumen und Beton sind

Es dürfen maximal 10 % der privaten Grund stücksflächen mit anderen als im folgenden Absatz genannten Materialien versiegelt werden, versiegelt werden, wobei für Wegeflächen, Garagenzufahrten und Stellplätze die folgenden Regelungen gelten.

Private Wegeflächen und Grundstückszufahrten dürfen bis zu einer Breite von 0,70 m mit lose ( im Sandbett ) verlegten Kleinpflaster belegt werden, sonst sind Rasenlochsteine, Kies oder wassergebundene Decken zu verwenden.

Betonunterbauten sind bei Wegeflächen und Auffahrten / Stellplätzen nicht zulässig.

Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder

5.2.1 Es müssen mind. 10 % der jeweiligen Grundstücksflächen mit Gehölzen naturnah bepflanzt werden, sobald die GEZ von 0,3

#### Erhaltungsgebot/ Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

#### Erhaltungsgebote

herzustellen.

Jegliche Eingriffe in den durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand bedürfen der Zustimmung der Stadt Gronau.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ab einer Entfernung vom 3,00 m zur öffentlichen

#### ( gemäß § 86 (4) BauO NW )

 Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform und Dachneigung zulässig.

Anbauten haben sich hinsichtlich der Traufen und

■ Die Gestaltung von Dachgauben bei

#### 8.0 Beschränkung von Wohn einheiten

Um unerwünschte Umstrukturierungen der baulichen Eigenart des geplanten Gebietes zu verhindern sind pro Wohngebäude maximal Wohneinheiten ( 2 WE ) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB zulässig.

#### Hinweis:

#### 1.0 Kampfmittelräumdienst

Die Durchführung aller bodenein greifenden Baumaßnahmen sollten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst verständigen. ( Tel. 0251 - 13357 - 10 oder Grünes Úmweltschutztelefon 0251 – 4113300 )

1. Baugesetzbuch ( BauGB ) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 ( BGBI. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137 ), zuletzt geändert durch

**ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN** 

- Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 ( BGBl. I S. 132 ), zuletzt geändert
- durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (
- Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90 ) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58 ). 4. Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen ( Landesbauordnung - BauO NRW ), in der Fassung
- der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch das Gesetz vom 09 .05.2000 ( GV. NRW. S. 439) 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV. NRW S. 666 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160).
- 6. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs verordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW S. 516 / SGV NRW 2023 ).
- 7. Hauptsatzung der Stadt Gronau ( Westf. ) vom

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht

Gronau, den 07.04.2003

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 16.01.2003 bis einschließlich 18.02.2003 durchgeführt.

Der Bürgermeister Im Auftrage:

Gronau, den 07.04.2003

(Unterschrift)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand vom Januar 2003 nach.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gronau, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Unterschrift)

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 14.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der dazugehörigen Begründung vom 24.04.2003 bis einschl. 27.05. 2003 öffentlich ausgelegen.

Gronau, den 11.08.2003

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.07.2003 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gronau, den 11.08.2003

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Gronau ab dem 18.09.2003 aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 18.09.2003 rechtsverbindlich geworden.

Gronau, den 19.09.2003

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

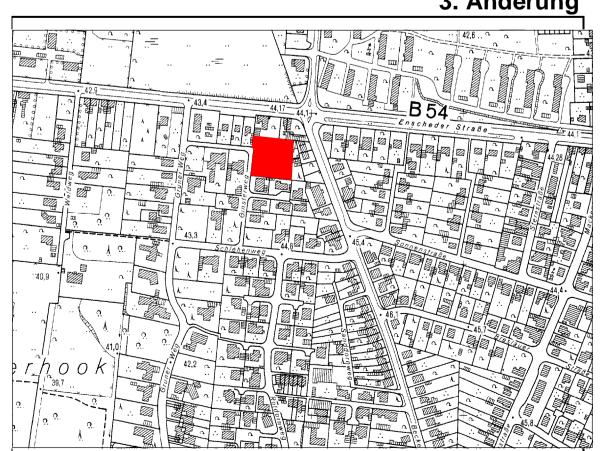
# **Stadt Gronau**

Regierungsbezirk Münster Kreis Borken

### Bebauungsplan Nr. 29

"Ginsterweg"

3. Änderung



#### Gemarkung Gronau Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000

Datum	gezeichnet	Planverfasser	Verfahrensstand
01.02.2002	M. Pohl		Dateien vom Katasteramt Borken erhalten
24.09.2002	M. Pohl	Bächler	Bebauungsplan per EDV erzeugt
20.02.2003	M. Pohl	Bächler	Bebauungsplan zur Auslegung erzeugt
			Plotmix I:\DAT\SUB29-3\SUB3.mix
Stadt Gron	au - Fachber	eich 461 - Stadt	tplanung und Bauordnung -
48596 Gro	nau. (Westf.	) Konrad - Aden	auer - Straße Nr. 1

# 6.0 Überdachte Stellplätze und Gara-

Verkehrsfläche zulässig.

# 7.0 Gestalterische Festsetzungen

- Firsthöhe dem Hauptgebäude unterzuordnen.
- Doppelhäusern ist aufeinander abzustimmen. Dachgauben haben von der Firstlinie der jeweiligen Dachschräge mindestens 1,00 m Abstand zu halten.